



Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen

Auf einen Blick



Der Wald, sein Erhalt und seine nachhaltige, multifunktionale Nutzung stellen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel dar. Es gilt, geeignete Anpassungsmaßnahmen gegen die Auswirkungen des Klimawandels auf die heimische Waldbewirtschaftung einzuleiten und Sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Hierzu unterbreitet Ihnen das Land Nordrhein-Westfalen je nach waldbaulicher Ausgangslage unterschiedliche Förderangebote.

Durch Extremwetterereignisse wie Sturm und Dürre kam es vielerorts zu massivem Borkenkäferbefall, was großflächige Schäden an Nadelwäldern zur Folge hatte. Um diese Schäden zu beheben, macht das Land besondere Förderangebote in Form der neu angebotenen Wiederbewaldungsprämie, bekannten Initialbegründung und der Wiederbewaldung mit Waldentwicklungstypen im Standardverband über die Förderrichtlinie Extremwetterfolgen.

Die Wiederbewaldungsprämie

zur Einleitung oder Ergänzung der Wiederbewaldung stellt das niederschwelligste Angebot dar. Für 400 gleichmäßig verteilte und aktiv eingebrachte Pflanzen (z. B. auch gleichmäßig verteilte Gruppen) erhalten Sie 800 Euro je Hektar. Die Baumarten müssen standortgerecht und laut Waldbaukonzept NRW zum Anbau empfohlen sein. Die Förderung wird als 'de-minimis'-Beihilfe gewährt. Die Fichte ist nicht förderfähig; sie mit einzubringen ist jedoch zulässig.

Bei der Initialbegründung

kann eine vollständig mit Naturverjüngung bestandene Fläche durch eine erstmalige Pflege und einen weiteren Pflegeeingriff entwickelt werden. Dies wird mit 970 Euro je Hektar gefördert (500 Euro für den ersten Eingriff und 470 Euro für den zweiten). Dazu müssen mindestens 600 Pflanzen je Hektar freigestellt werden.

Eine höhere Förderung erhalten Sie auf Freiflächen oder durch Ergänzung bereits aufgelaufener Naturverjüngung durch Pflanzung von mindestens 600 Pflanzen in gleichmäßiger Verteilung, zum Beispiel als Vorwald. Auch hier müssen die Baumarten standortgerecht und laut Waldbaukonzept NRW zum Anbau empfohlen sein. Hierbei ist ein Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche mit heimischem Laubholz zu erreichen.



Mit der Pflanzung ist erstmalig ein Pflegeeingriff in der Naturverjüngung vorzunehmen. Ein weiterer folgt innerhalb des Zweckbindungszeitraums von 5 Jahren.

Bringen Sie zum Anbau empfohlene und standortgerechte Pflanzen ein, kann dies mit 2.100 Euro je Hektar gefördert werden. Im Förderbetrag sind etwaige Flächenvorbereitungen, Nachbesserungen und der Schutz gegen Wild bereits enthalten.

Für die Wiederbewaldung im Standardverband

erhalten Sie mit bis zu 12.700 Euro je Hektar die höchsten Förderbeträge. Entsprechend sind hier höhere Anforderungen zu erfüllen. Bereits vorhandene Naturverjüngung dürfen Sie in Ihre Planung einbeziehen.

Welche Baumarten auf welchem Standort förderfähig sind, wird mit der Wahl des Waldentwicklungstyps nach dem Waldbaukonzept NRW festgelegt. Dabei gilt zu beachten, dass auf der Fläche:

- die Hauptbaumart/en zu mindestens 50 Prozent und
- die prägenden Nebenbaumarten zu 20 bis 40 Prozent eingebracht werden müssen.

Der verbleibende Flächenanteil darf unabhängig vom Waldentwicklungstyp mit sämtlichen im Waldbaukonzept NRW genannten Begleitbaumarten, aber mindestens zwei, in frei wählbaren Anteilen begründet werden. Diese können auch im Laufe eines Zeitraums von acht Jahren durch Naturverjüngung hinzukommen und müssen nicht zwangsläufig gepflanzt werden.

Etwaige Flächenvorbereitungen, Nachbesserungen, der Schutz gegen Wild sowie zwei Pflegemaßnahmen sind bereits im Förderbetrag enthalten.

Die Förderrichtlinie Privat- und Körperschaftswald

hat den Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile und klimaangepasste Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften zum Ziel. Für Nadelholzflächen nach Kalamitätsschäden ist diese Richtlinie allerdings nicht gedacht.

Auch hier sind diverse Laub- und Nadelbaumarten förderfähig. Das Waldbaukonzept NRW ist zu beachten. Eine genaue Aufstellung der förderfähigen Baumarten finden Sie in der Anlage zur Richtlinie. Die Berechnung des Förderbetrages orientiert sich an Anzahl und Art der eingebrachten Baumarten. Die Spannweite reicht von 1,00 bis 1,70 Euro für Nadelbäume und von 1,40 bis zu 2,00 Euro für Laubbäume. Bei einem Pflanzverband von 1 x 2 Meter sind Förderbeträge von bis zu 10.000 Euro je Hektar möglich.

Nicht heimisches Laub- und Nadelholz wird nur bis zu einem Anteil von 35 Prozent gefördert und auch nur dann, wenn dessen Anteil am Vorbestand bereits mindestens 50 Prozent beträgt.



Nachbesserungen

Nachbesserung, Jungbestandspflege, Waldränder und Schutz der Aufforstungen können auf diesen Flächen zusätzlich gefördert werden, wenn bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat aufgrund natürlicher Ereignisse (wie Frost, Trockenheit, Überschwemmung – nicht jedoch Wildverbiss, Mäusefraß oder Pflegemängel) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind. Sie sollen grundsätzlich mit den ursprünglich geförderten Baumarten erfolgen oder dem geförderten Waldentwicklungstyp entsprechen.



Die Jungbestandspflege

dient der Mischungs- und Standraumregulierung bis zu einem durchschnittlichen Alter des Bestandes von 15 Jahren. Sie kann mit 770 Euro je Hektar gefördert werden. Sofern sinnvoll sind auch mehrere Pflegeeingriffe förderfähig.



Schutzmaßnahmen

dienen dazu, die Aufforstungen und erwartete Naturverjüngung gegen Wild zu schützen. Förderfähig sind sowohl mechanischer Einzelschutz in Form von Wuchshüllen, Schutzhüllen, Drahtgassen und Netzhüllen als auch chemische Methoden, wie zum Beispiel Streichmittel. In Gemeinschaftsjagden und Angliederungsflächen sowie für heimische Laubbaumarten in Schutzgebieten können auch Wildschutzzäune bis zu einer Größe von 0,5 Hektar gefördert werden. Für heimisches Laubholz in Schutzgebieten gibt es diese Größenbegrenzung nicht. Die Fördersätze betragen 3,50 Euro je Pflanze für den Einzelschutz, 10 Euro je Kilogramm oder je Liter für den chemischen Schutz und 7,50 Euro je laufendem Meter für Wildschutzzäune.

Für beide Richtlinien gilt: Innerhalb von Schutzgebieten sind die dort geltenden Regelungen zu beachten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung

Bitte wenden Sie bei Fragen an unsere Regionalforstämter.
Ihre Försterinnen und Förster helfen Ihnen gern weiter!



Förderangebote zur Wiederbewaldung in Nordrhein-Westfalen

Extremwetter-Richtlinie Maßnahme	Wesentliche Förderkriterien	Fördersatz je ha
Wiederbewaldungsprämie	<ul style="list-style-type: none"> - aktive Pflanzung von mindestens 400 Bäumen - gleichmäßig verteilt - nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten - keine Fichte 	800 Euro
Pflege von Naturverjüngung	<ul style="list-style-type: none"> - auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz - nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten - erstmalige Pflege (Freistellen) 	970 Euro
Pflanzung von Vorwald	<ul style="list-style-type: none"> - auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet - aktive Pflanzung von mindestens 600 Bäumen - gleichmäßig verteilt - nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten 	2.100 Euro
Sonstige extensive Begründungsformen (z. B. Ergänzung vorhandener Naturverjüngung)	<ul style="list-style-type: none"> - auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet - aktive Pflanzung von mindestens 600 Bäumen - gleichmäßig verteilt (z. B. Lücken über ganze Fläche auspflanzen) - Naturverjüngung wird mitgefördert, wenn sie erstmalig gepflegt wird (Freistellen) - nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten 	2.100 Euro
Wiederbewaldung im Standardverband	<ul style="list-style-type: none"> - Begründung eines WET** aus dem WBK* - auf mindestens 35 % der Fläche heimisches Laubholz, Naturverjüngung wird angerechnet - mindestens 4 Baumarten - Naturverjüngung wird mitgefördert, wenn sie erstmalig gepflegt wird (Freistellen) - nur im WBK* empfohlene, standortgerechte Baumarten - bei Waldaußenflächen Anlage eines Waldrandes von 10 m erforderlich (auch gefördert) 	je nach WET** 2.100 Euro bis 12.700 Euro

Förderrichtlinie Privat- und Körperschaftswald Maßnahme	Wesentliche Förderkriterien	Fördersatz je Pflanze
Waldumbau durch <ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung - Voranbau - Unterbau - Komplettierung von Naturverjüngungen 	<ul style="list-style-type: none"> - nur anwendbar auf Flächen, die nicht mit der Förderrichtlinie Extremwetterfolgen wiederbewaldet werden können - Begründung eines WET** aus dem WBK* - mindestens 4 Baumarten - maximal 35 % Nadelholz und/oder nicht heimisches Laubholz - bei Waldaußenflächen Anlage eines Waldrandes von 10 m erforderlich (wird gefördert) 	1,30 Euro bis 2,00 Euro

* WBK – Waldbaukonzept NRW

** WET – Waldentwicklungstyp nach WBK

Stand 12.01.2024

Impressum/Herausgeber:

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Albrecht-Thaer-Str. 34
48147 Münster
www.wald-und-holz.nrw.de



wald-und-holz.nrw.de